

per E-Mail:
info.diafgeb@sg.ch

Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
Departement des Innern
Kanton St. Gallen
Davidstrasse 27
CH-9001 St. Gallen

St. Gallen, 31. März 2021

NACHTRAG ZUM EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DEN ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN DURCH PERSONEN IM AUSLAND; VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum **Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**, danke ich Ihnen namens der SVP Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anregungen bei der Ausarbeitung berücksichtigen würden.

Grundsätzliches

- Grundsätzlich unterstützen wir die geplanten Anpassungen, welche **im Nachtrag zum, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland** (sGS 914.1; nachfolgend EG-BewG), angepasst werden soll, wird der Prozess dadurch optimiert.
- die Kompetenz soll grundsätzlich weiterhin bei den politischen Gemeinden bleiben und die politischen Gemeinden sollen auch in Zukunft vor dem Entscheid der Grundbuchaufsicht über das Bestehen einer Bewilligungspflicht angehört werden
- Dass eine Aufhebung den administrativen Aufwand reduzieren würde, bezweifeln wir. Hinzu kommt, dass eine personelle Aufstockung bei der Grundbuchaufsicht wohl nicht lange auf sich warten lassen würde.
- Die Beurteilung, den Instanzenzug zu vereinfachen und zu verkürzen, indem Beschwerden gegen Entscheide der Grundbuchaufsicht im Bereich des BewG nicht mehr bei der Regierung, sondern direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben sind, unterstützen wir.
- Als Spezialgesetz geht das EG-BewG dem allgemeinen Gesetz, dem VRP, vor und kann eine von der internen Verwaltungsgerichtsbarkeit abweichende Regelung enthalten. Art. 6 Abs. 3 EG-BewG ist daher dahingehend anzupassen, dass das Verwaltungsgericht anstelle der Regierung als Beschwerdeinstanz festgelegt wird.

- Einer Umbenennung der Abteilung «Grundbuchinspektorat» in «Grundbuchaufsicht» steht nichts Gegenteiliges im Wege. Mit dem XII. Nachtrag zur Ermächtungsverordnung vom 24. März 2020 (nGS 2020-017) wurde die Namensänderung in mehreren Erlassen nachgeführt. Im EG-BewG wurde diese Anpassung je-doch noch nicht vollzogen, was mit dem vorliegenden Nachtrag nachgeholt werden soll.
- der Instanzenzug soll vereinfacht werden, indem Beschwerden gegen Entscheide der Grundbuchaufsicht im Bereich des BewG nicht mehr bei der Regierung, sondern direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben sind.
- Das Verfahren **soll nicht** dadurch gestrafft werden, indem die politischen Gemeinden vor dem Entscheid der Grundbuchaufsicht nicht mehr angehört werden sollen, auch wenn diese ihr Recht zur Stellungnahme nur selten genutzt haben.

Organisation

- Die Umsetzung des **Nachtrages zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**, verursacht keine grossen Änderungen und kann problemlos umgesetzt werden.
-

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland resultieren keine namhaften finanziellen Auswirkungen. Der Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a Kantonsverfassung [sGS 111.1] i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1]).

Besten Dank, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St. Gallen